

ANHANG

zum

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

zur Änderung des Mehrjahresarbeitsprogramms für die finanzielle Unterstützung im Bereich der transeuropäischen Energieinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014–2020 (C(2014) 2080 final vom 31.3.2014), geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2014) 9588 final der Kommission vom 18.12.2014

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 („CEF-Verordnung“),

Verordnung (EU) Nr. 347/2013² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 („TEN-E-Verordnung“),

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1391/2013³ der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse,

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2013 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates („Haushaltsordnung“), insbesondere Artikel 53,

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012⁵ der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union („Anwendungsbestimmungen“), insbesondere Artikel 94.

¹ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

² ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

³ ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 28.

⁴ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁵ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

2. HAUSHALT

Der Gesamtbetrag für die 2014 eingeleiteten Aktivitäten ist in nachstehendem vorläufigen Verpflichtungsplan (in EUR)⁶ angegeben:

Maßnahme	vorläufiger Zeitplan	Haushaltslinie	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
FINANZHILFEN	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen am 5. Mai 2014 veröffentlicht, Vergabeabschluss 21. November 2014 (C(2014)9580	32 02 01 01	124.373.261	2.199.339	7.396.337	3.690.151	26.487.130	42.788.554	10.707.873	217.642.645
		32 02 01 02	122.042.833	2.199.338	7.396.337	3.690.151	26.487.131	42.788.554	10.707.873	215.312.217
		32 02 01 03	121.042.834	2.199.339	7.396.337	3.690.151	26.487.131	42.788.554	10.707.872	214.312.218
FINANZHILFEN Gesamt			367.458.928	6.598.016	22.189.011	11.070.453	79.461.392	128.365.662	32.123.618	647.267.080
Auftragsvergabe für Programmunterstützungsmaßnahmen	1 Vertrag - Ausschreibung	32 02 01 01	-	-	-	-	-	-	-	-
		32 02 01 02	-	-	-	-	-	-	-	-
		32 02 01 03	1.000.000	-	-	-	-	-	-	-
BESCHAFFUNG Gesamt			1.000.000	-	-	-	-	-	-	1.000.000
Finanzierungsinstrumente	Beschluss C(2014)9588 der Kommission	32 02 01 04	40.771.000	-	-	-	-	-	-	40.771.000
		FINANZINSTRUMENTE Gesamt			40.771.000	-	-	-	-	-
Aktivitäten 2014 Gesamt			409.229.928	6.598.016	22.189.011	11.070.453	79.461.392	128.365.662	32.123.618	689.038.080

Der Gesamtbetrag für die 2015 einzuleitenden Aktivitäten ist in nachstehendem vorläufigen Verpflichtungsplan (in EUR)⁷ angegeben:

Maßnahme	vorläufiger Zeitplan	Haushaltslinie	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
FINANZHILFEN	2 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, März und Juni 2015	32 02 01 01	-	113.104.661	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	23.395.005	216.499.666
		32 02 01 02	-	113.354.662	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	23.395.006	216.749.668
		32 02 01 03	-	113.355.661	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	23.395.005	216.750.666
FINANZHILFEN Gesamt			-	339.814.984	60.000.000	60.000.000	60.000.000	60.000.000	70.185.016	650.000.000
Auftragsvergabe für Programmunterstützungsmaßnahmen	1) Ausschreibung zweites Quartal 2015 2) Verträge mit Experten	32 02 01 01	-	1.200.984	-	-	-	-	-	1.200.984
		32 02 01 02	-	-	-	-	-	-	-	-
		32 02 01 03	-	-	-	-	-	-	-	-
BESCHAFFUNG Gesamt			-	1.200.984	-	-	-	-	-	1.200.984
Aktivitäten 2015 Gesamt			-	341.015.968	60.000.000	60.000.000	60.000.000	60.000.000	70.185.016	651.200.984

Die obige Tabelle bezieht sich auf die folgenden drei Haushaltslinien:

32 02 01 01 Förderung der Integration des Energiebinnenmarkts und der Netzinteroperabilität durch Infrastrukturmaßnahmen

32 02 01 02 Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Systemresistenz und der Sicherheit des Systembetriebs durch Infrastrukturmaßnahmen

32 02 01 03 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes durch Infrastrukturmaßnahmen

Für die Jahre 2015-2020 wird ein eigenes multisektorales Jahresarbeitsprogramm für eine finanzielle Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten (Haushaltslinie 32 02 01 04) angenommen.

Die Gesamtmittel für Verpflichtungen für alle von diesem Mehrjahresarbeitsprogramm erfassten Aktivitäten (Aktivitäten 2014 und 2015) sind in folgender Übersicht dargestellt:

⁶ Die Mittelzuweisung für 2014 umfasst 2330 428 EUR, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen.

⁷ Die Mittelzuweisung für 2015 umfasst 950 984 EUR, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen. In diesem Betrag müssen auch weitere aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierte Beträge enthalten sein, sofern sie zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsbeschlusses bereits bekannt sind.

Maßnahme	vorläufiger Zeitplan	Haushaltslinie	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
FINANZHILFEN	2014-2020	32 02 01 01	124.373.261	115.304.000	27.396.337	23.690.151	46.487.130	62.788.554	34.102.878	434.142.311
		32 02 01 02	122.042.833	115.554.000	27.396.337	23.690.151	46.487.131	62.788.554	34.102.879	432.061.885
		32 02 01 03	121.042.834	115.555.000	27.396.337	23.690.151	46.487.131	62.788.554	34.102.877	431.062.884
FINANZHILFEN Gesamt			367.458.928	346.413.000	82.189.011	71.070.453	139.461.392	188.365.662	102.308.634	1.297.267.080
Auftragsvergabe	2014-2020	32 02 01 01	-	1.200.984	-	-	-	-	-	1.200.984
		32 02 01 02	-	-	-	-	-	-	-	-
		32 02 01 03	1.000.000	-	-	-	-	-	-	-
BESCHAFFUNG Gesamt			1.000.000	1.200.984	-	-	-	-	-	2.200.984
Finanzierungsinstrumente	2014	32 02 01 04	40.771.000	-	-	-	-	-	-	40.771.000
FINANZHILFEN Gesamt			40.771.000	-	-	-	-	-	-	40.771.000
zurückgestellt insgesamt			409.229.928	347.613.984	82.189.011	71.070.453	139.461.392	188.365.662	102.308.634	1.340.239.064

3. ZIELE

Mit diesem Mehrjahresarbeitsprogramm sollen im Rahmen der Politik zum Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiesektor die Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse geschaffen werden. Dieses Mehrjahresarbeitsprogramm soll insbesondere dazu beitragen, Energieinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse zu unterstützen, die für die Gesellschaft von großem Nutzen sind und für eine größere Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sorgen, die sich jedoch über den Markt nicht in ausreichendem Umfang finanzieren lassen. Besonderes Augenmerk gilt dem effizienten Einsatz öffentlicher Investitionen.

4. PRIORITÄTEN

Gemäß Artikel 17 der CEF-Verordnung und angesichts der Tatsache, dass dieses Mehrjahresarbeitsprogramm einen Teil der Aktivitäten abdeckt, die in die ersten beiden Jahre der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ fallen, wird Vorhaben von gemeinsamem Interesse und dazugehörigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die darauf abzielen, die Isolation im Energiebereich zu beenden, Energieengpässe zu beseitigen und den Energiebinnenmarkt zu vollenden.

Zudem soll gemäß dem Erwägungsgrund 57 der CEF-Verordnung und trotz der uneingeschränkten Anerkennung der auf der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse stehenden Gasvorhaben mit diesem Mehrjahresarbeitsprogramm der größte Teil der finanziellen Unterstützung vorbehaltlich der Marktakzeptanz, der Qualität, der Ausgereiftheit der vorgeschlagenen Maßnahmen und ihres Finanzbedarfs den Stromvorhaben zugeführt werden.

Im Einklang mit den politischen Zielen, die Isolation im Energiebereich zu beenden und den Energiebinnenmarkt zu verwirklichen, konzentriert sich dieses Mehrjahresarbeitsprogramm vor allem auf die Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

5. FORMEN DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG, RICHTBETRÄGE UND ZEITPLAN

Vorhaben von gemeinsamem Interesse werden auf der Grundlage dieses Mehrjahresarbeitsprogramms finanziell auf folgende Art und Weise unterstützt:

- in Form von Finanzhilfen für Studien und Arbeiten sowie
- in Form der Auftragsvergabe für Programmunterstützungsmaßnahmen.

Die Kommission plant im Rahmen der in Artikel 2 Absatz 7 der CEF-Verordnung definierten Programmunterstützungsmaßnahmen folgende Aktivitäten: Studien zur Vorbereitung der Erfüllung der in Artikel 17 der TEN-E-Verordnung und in Artikel 27 der CEF-Verordnung festgelegten Berichterstattungs- und Evaluierungsverpflichtungen der Kommission.

Programmunterstützungsmaßnahmen können aufgrund von Ausschreibungen und Einzelverträgen aus einem Rahmenvertrag durchgeführt werden. Ein finanzieller Beitrag der Fazilität „Connecting Europe“ zur institutionellen Kommunikation im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 der CEF-Verordnung ist 2015 nicht geplant. Dies gilt jedoch unbeschadet des Umstands, dass dies – entsprechend der Kommissionsmitteilung SEC(2013) 486 final vom 23.9.2013 – für künftige Arbeitsprogramme vorgesehen ist. Hierzu bedarf es einer Änderung des Arbeitsprogramms.

Mit diesem Mehrjahresarbeitsprogramm sollen auch – bis zu dem in der nachstehenden Tabelle genannten Höchstbetrag – die Kosten für externe Experten gedeckt werden, die die Vorschläge bewerten, die auf der Grundlage dieses Jahresarbeitsprogramms im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht wurden (Artikel 204 der Haushaltsordnung).

Im Jahr 2015 abzudeckende Aktivitäten (Finanzhilfen und Auftragsvergabe)

Formen der Unterstützung	Vorläufiger Zeitplan	Richtbeträge (Höchstbeträge in EUR)
Finanzhilfen	2 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen - März und Juni 2015	650 000 000 (100 000 000 und 550 000 000)
Auftragsvergabe für Programmunterstützungsmaßnahmen	Ausschreibungen – zweites Quartal 2015 2 Verträge	950 984
Bewertung der Vorschläge durch Experten	Verträge mit Experten	250 000
INSGESAMT		651 200 984

Im Jahr 2014 durchgeführte Aktivitäten:

Formen der Unterstützung	Zeitplan	Beträge (EUR)
Finanzhilfen	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: Veröffentlichung: 5. Mai 2014, Vergabebeschluss: 21. November 2014 (C(2014) 8580)	647 267 080
Finanzierungsinstrumente	Einsatz des CEF-Fremdfinanzierungsinstruments	40 771 000

	(Dezember 2014)	
Auftragsvergabe für Programmunterstützungsmaßnahmen	Ausschreibungen – erstes Quartal 1 Vertrag: 2015	1 000 000
INSGESAMT		689 038 080

6. VON DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG ERWARTETE ERGEBNISSE

Erwartet wird, dass die finanzielle Unterstützung (Finanzhilfen und Programmunterstützungsmaßnahmen) zur Weiterentwicklung und Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Strom- und Gasbereich beitragen wird, damit die folgenden umfassenderen politischen Ziele erreicht werden können:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze;
- Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der Union;
- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz, unter anderem durch die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen und durch die Entwicklung von intelligenten Energienetzen.

7. FINANZHILFEN

7.1. Förderfähige Antragsteller

Gemäß Artikel 9 der CEF-Verordnung:

- Vorschläge werden von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten durch internationale Organisationen, gemeinsame Unternehmen oder öffentliche oder private Unternehmen oder Stellen, die in Mitgliedstaaten niedergelassen sind, eingereicht.
- Vorschläge können von Stellen vorgelegt werden, die nach geltendem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen in ihrem Namen einzugehen, und Gewähr dafür bieten, dass die finanziellen Interessen der Europäischen Union in gleichwertiger Weise wie im Fall von Rechtspersonen geschützt sind.
- Von natürlichen Personen eingereichte Vorschläge kommen für eine Förderung nicht in Betracht.
- Soweit es zur Erreichung der Ziele eines bestimmten Vorhabens von gemeinsamem Interesse erforderlich ist und soweit hinreichend begründet, können Drittländer und in Drittländern niedergelassene Stellen an Maßnahmen teilnehmen, die zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse beitragen. Sie erhalten keine Finanzierung nach dieser Verordnung⁸, außer wenn dies unerlässlich ist, um die Ziele eines bestimmten Vorhabens von gemeinsamem Interesse zu erreichen.

⁸ Die in der Bekanntmachung Nr. 2013/C 205/05 der Kommission (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9–11) aufgeführten Förderkriterien gelten für alle Maßnahmen dieses Arbeitsprogramms, auch für den Fall,

- In den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wird die Kommission die Antragsteller auf die Artikel 106 bis 108 (Ausschlusskriterien) und Artikel 131 (Anträge auf Finanzhilfen) der Haushaltsordnung sowie auf Artikel 141 der Anwendungsbestimmungen hinweisen.

7.2. Förderfähige Maßnahmen

7.2.1. Vorhaben von gemeinsamem Interesse

Gemäß Artikel 7 der CEF-Verordnung kommen nur Maßnahmen, die zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 vom 14.10.2013 der Kommission beitragen, für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen in Frage.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der TEN-E-Verordnung kommen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummern 1, 2 und 4 jener Verordnung genannten Kategorien fallen, für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien (und von Finanzierungsinstrumenten) in Betracht.

Gemäß Artikel 14 Absätze 2 und 3 der TEN-E-Verordnung kommen – mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerksvorhaben – Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a bis d und Nummer 2 und 4 jener Verordnung genannten Kategorien fallen, auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

- die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a liefert Erkenntnisse dafür, dass erhebliche positive externe Effekte wie Versorgungssicherheit, Solidarität oder Innovation gegeben sind;
- für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 12 oder, sofern es sich um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse handelt, das unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe c genannte Kategorie fällt und folglich nicht für eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung in Frage kommt, das Vorhaben muss auf die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen, technologische Innovation und die Gewährleistung eines sicheren grenzüberschreitenden Netzbetriebs ausgerichtet sein;
- das Vorhaben ist nach dem Geschäftsplan und anderen, insbesondere von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Bewertungen kommerziell nicht tragfähig. Die Entscheidung über Anreize und ihre Begründung gemäß Artikel 13 Absatz 2 werden bei der Bewertung der kommerziellen Tragfähigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der TEN-E-Verordnung kommen Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der intelligenten Netze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe e jener Verordnung genannten Kategorien fallen, auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn die betroffenen Vorhabenträger anhand des Geschäftsplans und anderer Bewertungen – insbesondere von Bewertungen, die von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder gegebenenfalls von einer nationalen Regulierungsbehörde durchgeführt wurden – die von den Vorhaben hervorgebrachten erheblichen positiven externen Effekte und ihre mangelnde kommerzielle Tragfähigkeit klar belegen können.

dass Dritte finanzielle Unterstützung für eine Maßnahme von einem Begünstigten im Sinne von Artikel 137 der Haushaltsordnung erhalten.

7.2.2. *Weitere Finanzierungsquellen*

Gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung kommt für die finanzielle Unterstützung der Union keine Maßnahme in Betracht, die bereits Finanzmittel aus anderen EU-Finanzierungsquellen erhält. Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden.

Gemäß Artikel 125 der Haushaltsordnung darf im Rahmen der Maßnahme mit den Finanzhilfen kein Gewinn angestrebt oder erzielt werden. Wird ein Gewinn erzielt, ist die Kommission befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Ausführung der Maßnahme tatsächlich entstanden sind.

7.3. Förderfähige Kosten

Kosten können ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf finanzielle Unterstützung geltend gemacht werden.

Gemäß Artikel 130 der Haushaltsordnung ist die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen nicht zulässig.

7.4. Auswahlkriterien für Finanzhilfen

7.4.1. *Finanzielle Leistungsfähigkeit*

Antragsteller müssen über solide und ausreichende finanzielle Mittel verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der Maßnahme aufrecht erhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen können. Die Antragsteller müssen Jahresabschlüsse für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegen oder einen Nachweis für den Fall, dass sie in den letzten beiden Jahren keiner Geschäftstätigkeit nachgegangen sind. Die betreffenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit muss nicht von Mitgliedstaaten, öffentlichen Stellen oder Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern, die nach den in Artikel 10 bzw. 11 der Richtlinie 2009/72/EG⁹ oder Artikel 10 bzw. 11 der Richtlinie 2009/73/EG¹⁰ festgelegten Verfahren zertifiziert wurden, erbracht werden.

7.4.2. *Operative Leistungsfähigkeit*

Die Antragsteller müssen über die operativen und technischen Kompetenzen und Kapazitäten verfügen, die für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme, für die die Finanzhilfe gewährt wird, erforderlich sind, und müssen entsprechende Nachweise hierfür vorlegen (z. B. anhand von Geschäftsberichten oder Nachweisen über ihre Erfahrung mit Infrastrukturmaßnahmen).

Der Nachweis der operativen Leistungsfähigkeit muss nicht von Mitgliedstaaten, öffentlichen Stellen oder Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern, die nach den in Artikel 10 bzw. 11 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 10 bzw. 11 der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Verfahren zertifiziert wurden, erbracht werden.

Auf die Überprüfung der operativen Leistungsfähigkeit kann nach einer Entscheidung des zuständigen Anweisungsbefugten verzichtet werden.

⁹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

¹⁰ ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 94.

7.5. Vergabekriterien für Finanzhilfen

Die Vorschläge werden unter Berücksichtigung der in Artikel 17 Absatz 5 und in Teil V des Anhangs der CEF-Verordnung festgelegten allgemeinen Vorgaben anhand der folgenden Vergabekriterien bewertet:

- (1) Ausgereiftheit der Maßnahme im Hinblick auf das Entwicklungsstadium des Vorhabens, gestützt auf den Durchführungsplan (Artikel 5 Absatz 1 der TEN-E-Verordnung)
- (2) grenzüberschreitende Dimension der Maßnahme, Wirkungsbereich und Zahl der an der Maßnahme beteiligten Mitgliedstaaten
- (3) Umfang der positiven Externalitäten der Maßnahme, einschließlich Arbeiten, Auswirkungen der Maßnahmen auf die Solidarität
- (4) Notwendigkeit der Überwindung finanzieller Hindernisse
- (5) Fundiertheit des für die Maßnahme vorgeschlagenen Durchführungsplans
- (6) von der finanziellen Unterstützung durch die CEF ausgehender Anreiz im Hinblick auf den Abschluss der Maßnahme
- (7) Priorität und Dringlichkeit der Maßnahme – Wird das Vorhaben Engpässe beseitigen, beendet es die Isolation im Energiebereich und trägt es zur Verwirklichung des Energiebinnenmarkts bei?

7.6. Kofinanzierungsätze für Finanzhilfen

Es gelten die in Artikel 10 Absatz 3 der CEF-Verordnung festgelegten Höchstsätze für die Kofinanzierung.

8. FINANZIERUNGSINSTRUMENTE

8.1. Förderfähigkeit der Vorhaben

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der TEN-E-Verordnung kommen nur Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummern 1, 2 und 4 jener Verordnung genannten Kategorien fallen, für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzierungsinstrumenten in Betracht.

8.2. Auswahl der EIB als betraute Einrichtung

Die CEF-Verordnung (Anhang 1 Teil 3) sieht die Möglichkeit vor, in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung eine betraute Einrichtung für die Gestaltung und den Einsatz des CEF-Fremdfinanzierungsinstruments auszuwählen.

Die Vorabbewertung der möglichen Verwendung der Finanzierungsinstrumente im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ergab, dass angesichts des derzeitigen Marktversagens bezüglich der Finanzierung von Infrastrukturprojekten in den CEF-Bereichen ein Fremdfinanzierungsinstrument zunächst in Zusammenarbeit mit der EIB eingerichtet und eingesetzt werden sollte.

Die Auswahl der EIB als betraute Einrichtung erfolgte unter Beachtung der CEF-Verordnung und der Anforderungen in Artikel 84 Absatz 3 der Haushaltsordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 94 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung.

Die EIB spielt schon bisher bei der Finanzierung von Infrastrukturprojekten in den drei CEF-Bereichen eine sehr wichtige Rolle. Nur die EIB ist als Bank der EU in allen Mitgliedstaaten tätig. Darüber hinaus wird das CEF-Fremdfinanzierungsinstrument auf der bestehenden Projektanleiheninitiative (PAI) und dem Kreditgarantieinstrument für TEN-V-Vorhaben (LGTT) aufbauen, die in Abstimmung mit der EIB eingerichtet und eingesetzt wurden. Die EIB befindet sich daher gegenwärtig in der besten Ausgangsposition, um öffentliche und private Mittel für Investitionen in TEN-Netze im Rahmen des CEF-Fremdfinanzierungsinstruments zu mobilisieren.

Als Partner der Kommission im Rahmen der Risikoteilung werden der EIB folgende Aufgaben anvertraut:

- Verwaltung des EU-Beitrags zum CEF-Fremdfinanzierungsinstrument
- Gestaltung der Produkte
- Finden von Vermittlern
- Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen
- Aufstellung des Projektbestands
- Tätigkeitsberichte und Finanzberichterstattung
- Abwicklung der Zusammenführung bestehender (LGTT und PAI) und neuer Finanzierungsinstrumente im Rahmen der CEF.

8.3. Vorläufiger Durchführungszeitplan

- Ab dem ersten Halbjahr 2015 bis zum 31. Dezember 2022: Laufzeit der Übertragungsvereinbarung (ab dem Inkrafttreten)
- Während des gesamten Jahres 2015: Festlegung und Abschluss der Projekte.

9. EINHALTUNG DES EU-RECHTS

Gemäß Artikel 23 der CEF-Verordnung werden nur Maßnahmen finanziert, die im Einklang mit dem Unionsrecht stehen und der einschlägigen Politik der Union, vor allem auf den Gebieten Wettbewerb, Umweltschutz und öffentliche Auftragsvergabe, entsprechen.